

§ 1 Geschäftstätigkeit

(1) Die BACKCLICK GmbH, Gotenweg 10, 38106 Braunschweig (nachfolgend Dienstanbieter genannt), hat mit BACKCLICK eine Software entwickelt, die den Versand von E-Mailings und Newslettern sowie das Tracking von E-Mailings und Newslettern ermöglicht. Der Dienstanbieter stellt BACKCLICK auf SaaS (Software as a Service) Mietbasis dem Versender (nachfolgend Auftraggeber genannt) zur Verfügung.

(2) Die unbefristeten Nutzungsrechte an der Lizenzsoftware an sich bleiben stets im Besitz (Herrschaftsbereich) und Eigentum des Dienstanbieters, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich geregelt ist.

(3) Der Dienstanbieter erbringt über die Bereitstellung der Software auf SaaS (Software as a Service) Basis hinaus auch weitere Dienstleistungen zur Durchführung von E-Mail-Marketing Maßnahmen. Die Software BACKCLICK kann auch als unbefristete Nutzungslizenz vom Auftraggeber erworben werden und auf eigener IT Infrastruktur installiert und betrieben werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Nur diese Bedingungen haben Geltung für die in Ziffer 1 genannten Geschäftstätigkeiten.

(2) Für Folgegeschäfte ist keine nochmalige ausdrückliche Einbeziehung dieser Bedingungen mehr notwendig.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, Partnern oder sonstigen Dritten finden auch dann keine Anwendung, wenn der Dienstanbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder seine Leistungen widerspruchsfrei erbringt.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Sämtliche Angebote des Dienstanbieters sind freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform; eine schriftliche und signierte Auftragsbestätigung durch den Dienstanbieter ist ausreichend. Die Rücksendung eines signierten – vom Dienstanbieter ausgestellten – unveränderten Angebotes durch den Auftraggeber ist ebenfalls ausreichend.

(2) Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 4 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber muss bei der Versendung einer Werbesendung klar erkennbar sein. Jede versendete E-Mail muss ein leicht erkennbares Impressum enthalten, entweder im Text oder über einen unmittelbaren Link erreichbar. Das Impressum muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift, unter der der Auftraggeber niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten
- und das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind und die entsprechende Registernummer;
- Kontaktinformationen, mindestens jedoch eine gültige Telefonnummer oder ein elektronisches Kontaktformular sowie
- eine E-Mail-Adresse und
- in Fällen, in denen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung vorhanden ist, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) bleiben unberührt.

(2) Der Versand von E-Mails erfolgt nur an Adressaten, die ihre Einwilligung hierzu erteilt haben (Opt-IN) oder sich mit dem Auftraggeber in bestehenden Auftraggeber Beziehungen befinden und die Voraussetzungen des Art 13 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 eingehalten wurden. In diesem Zusammenhang wird dem Auftraggeber ausdrücklich empfohlen, die Erhebung von Nutzerdaten über das Internet vorzugsweise über das so genannte Double-Opt-In-Verfahren zu realisieren.

(3) Die Einwilligung in die Zusendung von Werbung mittels E-Mails muss gesondert erfolgen. Der Adressat muss entweder ein Kästchen anklicken /ankreuzen oder sonst eine vergleichbar eindeutige Erklärung seiner

Zustimmung in die Werbung mittels E-Mails abgeben. Diese Erklärung darf nicht Bestandteil anderer Erklärungen sein (z.B. Einwilligung in die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(4) Die Adressaten müssen ihre Einwilligung aktiv durch eine bewusste Handlung abgeben. Es dürfen keine vorangeklickten / vorangekreuzten Kästchen verwendet werden.

(5) Auf die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis, E-Mails zuzusenden, ist in jeder E-Mail hinzuweisen. Hinweise auf diese Möglichkeit sind in jede versendete Nachricht aufzunehmen. Das Abbestellen von E-Mails muss grundsätzlich durch den Empfänger ohne Kenntnisse von Zugangsdaten (beispielsweise Login und Passwort) möglich sein. Ausnahmen dazu können im Einzelfall zugelassen werden, wenn eine abweichende Handhabung aufgrund von Besonderheiten des angebotenen Dienstes erforderlich ist. Abmeldungen sind unverzüglich zu bearbeiten.

(6) Der Auftraggeber muss E-Mail-Adressen der beteiligten Internet-Service Provider von der Mailingliste nehmen, wenn nach dem Beschieken dieser Adressen drei Hard-Bounces (Permanenter Zustellungsfehler z.B. nicht vorhandene E-Mail Adresse) erfolgten.

(7) Der Auftraggeber hat einen Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Beschwerden zu benennen. Die Reaktionszeit hat maximal 24 h werktäglich zu betragen.

(8) In der Kopf- und Betreffzeile der E-Mail darf weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(9) Bei der Verwendung von E-Mail-Adressen, die der Auftraggeber bzw. seine Kunden von Dritten erworben hat, ist der Auftraggeber bzw. sein Kunde verpflichtet, sich vor der Vornahme von Werbehandlungen zu vergewissern, dass tatsächlich nur solche Empfänger angeschrieben werden, die eine Einwilligung im Sinne dieser Aufnahmekriterien erklärt haben, die sich nicht nur auf den Versand durch einen Dritten sondern auch durch den Auftraggeber bzw. seinen Kunden selbst bezieht.

(10) Die Gewinnung von Adressdaten für Dritte (etwa durch Co-Sponsoring) muss gegenüber dem Nutzer transparent sein. Insbesondere dürfen so gewonnene Adressdaten für eine Versendung nur genutzt werden, wenn bei Erhebung

- die Unternehmen, für die die Adressdaten generiert wurden, transparent, namentlich und unter Angabe der Branche einzeln benannt wurden,
- die Kenntnisnahme der Liste der Unternehmen für den Nutzer leicht, und eindeutig möglich war und
- die Anzahl der Unternehmen bzw. Personen, für die die Adressdaten erhoben wurden, auf ein Maß reduziert ist, das die Weiterleitung der Nutzerdaten an einen unverhältnismäßig großen Kreis Dritter ausschließt und dem Nutzer erlaubt, die Tragweite und der Umfang seiner Einwilligung einfach zu erfassen sowie den rechtmäßigen Umgang mit seinen Daten einfach zu kontrollieren.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Unternehmen, für die die Adressdaten generiert werden, diese Adressdaten nicht an Dritte weitergeben dürfen, ohne dass vom Nutzer dafür eine weitere Einwilligung gesondert eingeholt wurde.

(11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Nutzung des Dienste Zugangs so zu gestalten, dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Systeme, des Diensteanbieters zur Erbringung ihrer Dienste einsetzt, beeinträchtigt wird. Der Diensteanbieter kann Dienste sperren, wenn der Zugang abweichend vom Regelbetriebsverhalten genutzt wird und dadurch die Sicherheit, die Integrität oder die Verfügbarkeit der Server-Systeme beeinträchtigt wird.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, zugewiesene Passwörter unverzüglich zu ändern. Er verwaltet Passwörter und sonstige Zugangsdaten sorgfältig und hält sie geheim. Er ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Passwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat.

(13) Der Auftraggeber erstellt zeitnah Sicherungskopien (u.a. durch Export und Sicherung von Reports) von allen seinen Daten, die auf den datenverarbeitenden Systemen des Diensteanbieters oder deren Auftragnehmer gespeichert sind. Insbesondere bezieht sich diese Pflicht auf dort entstehende Verkehrsdaten wie z.B. Statistiken und Änderungen an Empfängerdaten. Im Fall eines Datenverlustes kann der Auftraggeber die betreffenden Datenbestände mit Hilfe des Diensteanbieters nochmals auf die Server des Diensteanbieters übertragen. Die Übertragung und Wiederherstellung der Daten auf den Servern des Diensteanbieters ist für den Auftraggeber kostenfrei.

(14) Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen durch den Diensteanbieter weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber ist insbesondere dafür verantwortlich, keine Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, Inhalten, die pornographisch sind, den Krieg verherrlichen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohle zu beeinträchtigen, über die Dienste und Produkte des Diensteanbieters bereitzustellen. Die rechtliche Verantwortlichkeit für die Inhalte der vom Auftraggeber

versendeten eMails, SMS/MMS und/oder Faxe und der damit verbundenen Inhalte, die durch einen in einer eMail, SMS/MMS und/oder in einem Fax integrierten Link zugänglich gemacht werden, trägt ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat somit die alleinige Sorgfaltspflicht für die ordnungs- und sachgerechte Bereitstellung der Userdaten sowie der zu versendenden Inhalte. Der Dienstanbieter hat nicht die Pflicht, die Inhalte und Links von eMails, SMS/MMS und/oder Faxe sowie Webseiten zu überprüfen

(15) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in der SaaS Miet-Lösung integrierte Funktion der Robinsonliste zu nutzen und damit E-Mail-Adressen von Empfängern zu verzeichnen, die ihm gegenüber geäußert haben, dass sie keine weitere E-Mail, SMS/MMS und/oder kein Fax vom Auftraggeber erhalten möchten. Diese E-Mailadressen dürfen vom Auftraggeber nicht kontaktiert werden. Hierunter fallen auch Adressaten, die auf so genannten Robinsonlisten („No Contact Listen“) vermerkt sind. Der Auftraggeber stellt sicher, dass diese Adressaten auch keine Willkommensnachricht erhalten, falls ihre Adresse auf einer zur Adresserhebung dienenden Quelle vom Auftraggeber eingetragen wird. Ohne Begründung einer Rechtspflicht für den Dienstanbieter hierzu gestattet der Auftraggeber ausdrücklich die Überprüfung der Adressaten auf Mitglieder, die in so genannte Robinsonlisten („No Contact Listen“) eingetragen sind.

(16) Der Auftraggeber sichert zu, dass er die persönlichen Daten der Empfänger nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten, nutzen sowie diese an den Dienstanbieter zur infrastrukturellen Dienstleistung übermitteln darf und insbesondere die hierfür und für die beauftragten Dienstleistungen notwendigen Einwilligungserklärungen eingeholt hat. Der Auftraggeber stellt den Dienstanbieter auf erstes Verlangen hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch ihn entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren. Die Freistellung erstreckt sich zusätzlich auf Schäden und Folgeschäden die durch den Versand von E-Mails, SMS und MMS mit Schadcode (Viren, Trojaner, Rootkits etc.) durch den Auftraggeber entstehen und die Verletzung der Pflichten aus §4 (14). Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstanbieter von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren und Auslagen der vom Dienstanbieter beauftragten Anwälte) freizustellen, die der Dienstanbieter insgesamt oder einzeln im Rahmen von Gerichtsverfahren oder in Folge drohender oder geltend gemachter Ansprüche zu leisten hat, die sich aus einer Nichteinhaltung der vom Auftraggeber in diesem Vertrag bzw. aufgrund dieses Vertrages abgegebenen Zusicherungen und geschuldeten Pflichten ergeben.

(17) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vom Dienstanbieter erbrachte Leistungen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Leistungserbringung auf die Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen und den Dienstanbieter etwaige Beanstandungen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Mitteilung über etwaige Mängel, so gilt die erbrachte Dienstleistung als vertragsgemäß.

§ 5 Leistungserbringung durch den Dienstanbieter

(1) der Dienstanbieter wird bei der Ausführung des Dienstes die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Auftrag beachten und deren Einhaltung laufend überwachen. Der Dienstanbieter wird personenbezogene Daten insbesondere nur gemäß den Weisungen des Auftraggebers bearbeiten. Der Auftraggeber beauftragt den Dienstanbieter mit der Vornahme aller erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Herbeiführung rationeller Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Vertrages. Der Dienstanbieter verpflichtet sich, alle Daten des Auftraggebers geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Dienstanbieter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Dritte, durch welche die Aufträge ausgeführt werden, schriftlich zur Geheimhaltung und Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG zu verpflichten.

(2) Die Dienstleistung des Dienstanbieters ist erbracht, wenn das für den Auftraggeber bereitgestellte System von diesem vertragsgerecht abgenommen, das Handbuch zur Verfügung gestellt, der Zugang zum System für die Vertragslaufzeit bereitgestellt wurde und die Mindestverfügbarkeit lt. §6 gegeben war.

(3) Herr der Daten sämtlicher Empfängeradressen (inklusive der zugehörigen Empfängerprofile) ist der Auftraggeber. Die Empfänger-Adressen können jederzeit vom Auftraggeber herausverlangt werden und werden seitens des Dienstanbieters streng vertraulich behandelt. Der Auftraggeber hat über einen internetbasierten Zugang per Webbrowser jederzeit Zugriff auf diese Adressen.

(4) Der Dienstanbieter ist zur Erfüllung von Aufträgen nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.

(5) Sollte die Nichterbringung von vertragsgemäßen Leistungen auf höherer Gewalt oder sonstigen nicht vom Dienstanbieter zu vertretenden Umständen beruhen, besteht für die Dauer dieser Ereignisse keine Pflicht zur Leistung.

(6) Der Dienstanbieter ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

(7) Der Dienstanbieter ist berechtigt, die vom Auftraggeber überlassenen Informationen für die Erbringung der Dienstleistung nach Erfüllung des Auftrags unverzüglich zu vernichten.

(8) Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug oder wird gegen ihn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so kann der Dienstanbieter jegliche weitere Leistung zurückhalten und sämtliche bereits erbrachten Leistungen abrechnen. Der Dienstanbieter ist in diesem Fall berechtigt, den Einsatz weiterer Dienstleistungen, auch falls sie bereits vertraglich vereinbart waren, von der Vorauszahlung der Vergütung für sämtliche bestehenden Aufträge abhängig machen. Die Zahlungsansprüche und die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 6 Verfügbarkeit

(1) Die Verfügbarkeit der Services ist wie folgt definiert:

Die maximale Verfügbarkeit (Availability = A) 365 Tage x 24 Stunden abzüglich der Zeit für geplante und angemeldete Wartungen (Planned Maintenance PM = 12 Monate x 8 Stunden) ist definiert als 100%. Der Dienstanbieter garantiert eine Mindestverfügbarkeit von 95% berechnet nach der Formel: (A) abzüglich Ausfallzeit (Downtime = DT), dividiert durch (A). Nicht durch den Dienstanbieter zu vertretende Ausfallzeiten fließen nicht in die Berechnung ein.

Definitionen:

Verfügbarkeit des Service:

100% des Service wird aus 50 % der Webverfügbarkeit (inkl. DirectRequest), 25% der Mailversende-Verfügbarkeit und 25% der Schnittstellenverfügbarkeit (FTP, SOAP, Mail-in) berechnet.

Ausfallzeit (Downtime/DT):

Die Zeit, die zur Wiederherstellung des Service benötigt wird, gemessen vom Zeitpunkt der Meldung bis zur Wiederherstellung. Zeiten, die zur Beseitigung von Störungen oder Problemen benötigt werden, in denen aber der Service dennoch zur Verfügung steht, werden nicht als Ausfallzeit gemessen.

Geplante und angekündigte Wartungszeit:

Die vom Dienstanbieter geplanten und dem Auftraggeber angekündigten Zeiten, in denen Wartungen an der Infrastruktur vorgenommen werden, um einen störungsfreien Betrieb des Services zu ermöglichen.

Nicht durch den Dienstanbieter zu vertretende Ausfallzeiten:

Zeiten, in denen der Service nicht zur Verfügung steht aufgrund von Störungen und Problemen im Internet-Verkehr, höherer Gewalt, Störungen verursacht durch Komponenten außerhalb der Verantwortung des Diensteanbieters, Missbrauch des Service durch Anwender (z.B. Passwort-Missbrauch)

(2) In dem Fall, dass die Verfügbarkeit des Service unterhalb der minimalen Verfügbarkeitsrate liegt, wird der Dienstanbieter eine Kompensation gewähren. Diese Kompensation erfolgt in der Form, dass in dem Abrechnungszeitraum, der dem Berichtszeitraum mit Unterschreitung der Verfügbarkeitsrate folgt, eine Gutschrift erfolgt. Für jeweils 0,1%, bei der die ermittelte Verfügbarkeitsrate unter der minimalen Verfügbarkeitsrate liegt, wird der Dienstanbieter den monatlichen SaaS Grundtarif in dem die Minderverfügbarkeit aufgetreten ist um 10% reduzieren. Die maximale Reduktion ist auf 50% begrenzt. Schadenersatzansprüche aus der Minderverfügbarkeit sind ausgeschlossen.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

(1) Schadenersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, eine der Parteien hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, oder die Schadenersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer Garantie oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Die Parteien haften in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt wird.

(2) Soweit die Parteien dem Grunde nach haften, wird der Schadenersatz auf den vorhersehbaren Schaden bzw. maximal den monatlichen Auftragswert begrenzt. Dies gilt weder für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verursachung des schadensauslösenden Ereignisses noch für die Haftung für Leben-, Körper-, und Gesundheitsschäden. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Alle Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Beginn der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern.

(5) Bei nicht einwandfreier Erbringung von Leistungen, die deren Zweck nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Nacherfüllung. Der Dienstanbieter behält sich das Wahlrecht bzgl. der Art der Nacherfüllung vor. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Dienstanbieter die Leistung aufgrund technischer Störungen nicht oder nur zeitweise erbracht hat. Ein Anspruch auf Minderung der

Vergütung besteht nur, wenn eine Wiederholung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar ist. Für die Wiederholung kann der Auftraggeber dem Dienstleister eine angemessene Frist setzen. Findet innerhalb der Frist die Wiederholung nicht statt, so kann der Auftraggeber Rückzahlung der anteiligen Vergütung im Umfang der nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistung sowie Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

(6) Erbringt der Dienstleister eine Leistung nicht oder fehlerhaft, weil die erforderlichen Informationen unvollständig, verspätet oder mangelhaft zugegangen sind, steht dem Dienstleister die Vergütung in voller Höhe zu, es sei denn, der Dienstleister hat schuldhaft versäumt, die durch Nicht- oder fehlerhafte Erfüllung etwaig frei gewordenen Ressourcen bis zu dem für die Nicht- oder fehlerhafte Erfüllung ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt anderweitig zu verwerten.

(7) Jegliche Verantwortung des Dienstleisters für die Funktionsfähigkeit von Telefonleitungen, des Internet, bei Stromausfällen sowie bei Ausfällen von nicht in ihrem Einflussbereich stehenden Servern ist ausgeschlossen.

§ 8 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags während der vereinbarten Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen.

(2) Der Dienstleister hat das Recht fristlos zu kündigen, falls der Auftraggeber seinen Pflichten nach § 4 sowie seinen Zahlungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Rückerstattung der bereits an den Dienstleister erfolgten Zahlungen entfällt in diesem Fall.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verletzt und trotz schriftlicher Mahnung durch die andere Partei den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung wiederherstellt. Die Mahnung hat den Pflichtverstoß konkret zu bezeichnen und auf die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund zu verweisen. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere die Geheimhaltungspflichten.

Für den Dienstleister ist ein wichtiger Grund gegeben bei

- Angabe falscher Daten durch den Auftraggeber oder sonstigen Verstößen gegen die Anmeldebedingungen,
- Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als sechs Wochen, der trotz Mahnungen fortbesteht,
- Beantragung der Eröffnung des Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers sowie
- jeder sonstigen schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten eines Vertragspartners, sofern sie trotz Abmahnung nicht unverzüglich ausgeräumt wurde.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; E-Mail wahrt das Schriftformerfordernis nicht.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Der Auftraggeber wird in Anwendung der Datenschutzgesetze (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz) davon unterrichtet, dass der Dienstleister seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Vertragszwecke maschinell verarbeitet. Der Auftraggeber ist mit dieser Speicherung einverstanden. Der Dienstleister ist berechtigt, soweit er sich zu Erbringung der Leistungen Dritter bedient, die Daten beauftragten Dritten zugänglich zu machen, sofern dies erforderlich ist.

(2) Der Inhalt des vorliegenden Vertrages und sonstige vertrauliche Informationen sind von den Parteien streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nur offengelegt werden, soweit dieses rechtlich zwingend erforderlich ist. Nicht als vertrauliche Informationen gelten jedoch solche Informationen, die der Auftraggeber bzw. der Dienstleister nachweislich bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder vor oder nach Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass der Auftraggeber bzw. der Dienstleister dies zu vertreten hätte.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen des Dienstleisters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn die jeweiligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 11 Änderung der AGB

(1) Der Dienstanbieter behält sich auch Preisänderungen ausdrücklich vor und wird den Auftraggeber hierüber mit angemessener Frist informieren. Der Dienstanbieter behält sich ferner vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere wenn neue Leistungen eingeführt werden oder wenn gesetzliche Bestimmungen Änderungen erforderlich machen. Änderungen oder Ergänzungen der AGB wird der Dienstanbieter dem Auftraggeber mitteilen. Ist der Auftraggeber mit den ihm mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich widersprechen.

(2) Im Falle eines Widerspruchs des Auftraggeber gegen Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB oder der besonderen Bedingungen für die einzelnen Produkte hat der Dienstanbieter das Recht, unter Geltung dieser AGB geschlossene Verträge außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gilt seine Zustimmung nach Ablauf der oben genannten Fristen als erteilt. Auf die Dauer der Frist und auf die Bedeutung ihres ergebnislosen Ablaufs wird der Dienstanbieter bei der Ankündigung der Änderung der AGB ausdrücklich hinweisen.

(3) Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist an den Hauptsitz der BACKCLICK GmbH zu richten

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Vertrages ist der Hauptsitz der BACKCLICK GmbH, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für alle Ansprüche gleich welcher Art, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie möglich.